

Baudirektion

# **Ortsbildschutzgebiet O IX «Genoss. Siedlung Lerchenbühl»**

Richtlinien vom 13.07.2023

Verfasser:

Atelier G+S, Architekten und Planer AG  
Staldenstrasse 5  
Postfach 1007  
3401 Burgdorf

Baudirektion Burgdorf  
Lyssachstrasse 92  
Postfach 1540  
3401 Burgdorf

Kanton Bern, Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kultur, Denkmalpflege  
Schwarztorstrasse 31  
3001 Bern

Wohngenossenschaft Lerchenbühl  
Burgdorf

Inhaltsverzeichnis:

<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>3</b>
<b>Richtlinien</b>	
Grundlagen Denkmalpflege / Bauvorschriften	4
Gebäudetypen	5
Dachflächenfenster (DFF) Strassenseite	6
Dachflächenfenster (DFF) Gartenseite	7
Dachflächenfenster (DFF) Übersicht	8
Lukarnen Gartenseite, Gebäudetyp A	9
Zusätzliche Fenster in Stirnfassaden	10
Gebäudehülle (Wärmedämmung) / Fenster	11
Gartenausgänge und Gartenabtrennung	12
Anbau zu Autounterstand	13
Gartengestaltung	14
Grenzabstand Kleinbauten	15
Haustüren / Kellertüren / Aussenleuchten / Briefkästen / Fassaden /Kamine	16
Sanierungsziel	17
<b>Genehmigung durch den Gemeinderat</b>	<b>18</b>


## **Rahmenbedingungen**

Die Wohnsiedlung Lerchenbühl liegt im Ortsbildschutzgebiet O IX «Genoss. Siedlung Lerchenbühl». Die Gebäude sind schützenswert und vertraglich unter Schutz gestellte Baudenkmäler. Sie bilden die Baugruppe Q «Genoss. Siedlung Lerchenbühl».

In den Erhaltungs- und Erneuerungsgebieten ist an Stelle der baupolizeilichen Masse der zugrunde liegenden Bauzone die vorherrschende Bebauung massgebend. Der Gemeinderat erlässt als Grundlage für die Bauliche Entwicklung Richtlinien zum Schutz, zur Erhaltung, Gestaltung, Nutzung, Verdichtung und Erneuerung der Gebiete; diese gelten begleitend. (Art.61 Abs. 2 und 3 BR).

Der Erlass richtet sich behördenanweisend an die Gemeindeverwaltung und die Baubewilligungsbehörde, er legt die in den Baubewilligungsverfahren anzuwendende Praxis des Bauinspektorats, bzw. der BauPlako fest. Gleichzeitig dienen die Richtlinien auch als eine Wegleitung für die Bauherrschaften und Planenden. Diese können sich dadurch sicher sein, dass die Anwendung der Richtlinien auch mit einer Baubewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens einhergeht.

# Grundlagen Denkmalpflege / Bauvorschriften



**Kanton Bern**  
Canton de Berne

**Gemeinde Burgdorf**

Lerchenbühlweg 37 \*

Grundstück 1681  
Koordinaten 2613018 / 1212172

Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kultur  
Denkmalpflege  
www.be.ch/denkmalpflege

**Bauinventar**

**2004**      **rechtswirksam**

---

Einstufung	schützenswert
Baugruppe	Q (Burgdorf, Genoss. Siedlung Lerchenbühl)
K-Objekt	✓
Geschützt durch	Vertrag vom 02.12.2021



**Beschreibung**

Eisenbahner-Genossenschaftssiedlung Lerchenbühl von 1912; dazu gehören Blattnerweg 1-27, Lerchenbühlweg 31-69. Impionierende Heimatstilanlage, die durch ihre räumliche u. architektonische Geschlossenheit überzeugt. Die 13 zumeist südl. des Blattner- bzw. des Lerchenbühlwegs aufgereihten Volumen entsprechen 4 Typen. Die Grundform ist der romantisch-traditionalistischen Architektur verpflichtet: kompakter, grob verputzter u. von Kunststeinelementen schlicht gegliederter Baukörper unter mächtigem Mansarddach. Markante Treppentürme dominieren die Fassaden am Blattnerweg; zahlreiche grosse Lukarnen mit Dreieckgiebeln beherrschen die Gartenansichten im S. Sorgfältige Details: originale Türen (Lerchenbühlweg 31 u. 63, die anderen durch solche aus Aluminium ersetzt). Die harmonische, weitgehend original erhaltene Siedlung scheidet einen länglichen Binnenhof aus (Nutz- u. Ziergärten) u. ist mit dem Angebot an unterschiedliche Wohntypen sehr fortschrittlich.

**Bauleute**

Gebrüder Brändli Architekten, Architekten, Burgdorf, Erbauung

\* *abgebildetes Inventarblatt bezieht sich auf den Lerchenbühlweg 37.  
Es gibt zu sämtlichen geschützten Gebäuden in der Siedlung inhaltsgleiche Inventarblätter.*

1/2

Eisenbahner-Genossenschaftssiedlung Lerchenbühl von 1912  
Architekt : Gebrüder Brändli Architekten, Burgdorf

Wohnungsbestand : 48 (davon sind 40 denkmalgeschützt)

Denkmalpflege : schützenswert, K-Objekt  
Baugruppe Q (Genoss. Siedlung Lerchenbühl)  
Heimatstilanlage

Wohnzone 2 W2 : Wohnanteil min. 60%  
Empfindlichkeitsstufe : ES II  
Gewässerschutzzone : A<sub>u</sub>

Parzellennummern / Flächen :

1679	:	429 m2 (LBW 31)
1680	:	3'263 m2 (BLW)
1681	:	8'690 m2 (LBW)
<b>Total</b>	:	<b>12'382 m2</b>

Die Parzelle 1681 wurde nördlich Blattnerweg 24 durch eine im Baurecht übernommenen Fläche von zusätzlich ca. 460 m2 erweitert. (in den obigen Flächenangabe nicht eingerechnet)

Auszüge aus dem aktuellen Baureglement der Stadt Burgdorf, Erläuterungen zum Hinweisplan :

**Schützenswerter Bau**

Wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.  
Vorschrift gemäss Art.10b Abs. 2 BauG: «Schützenswerte Baudenkmäler dürfen nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten.»

**Baugruppe**

Die Baugruppen zeichnen sich durch einen räumlichen oder historischen Zusammenhang aus. In Baugruppen werden Objekte zusammengefasst, deren Wert in ihrer Wirkung in der Gruppe liegt. Die Wirkung solcher Gruppen kann schon durch das Wegfallen oder Verändern eines einzelnen Elements oder das Hinzufügen eines Fremdkörpers empfindlich gestört werden. Allfällige Veränderungen innerhalb einer Baugruppe sind sorgfältig, mit Blick auf das Ganze und unter Beratung der Fachstelle zu planen.

# Gebäudetypen

Die Wohngenossenschaft Lerchenbühl besteht aus 14 Gebäudevolumen. Die Gebäude können durch ihre Grundrissanordnung und Fassadengestaltung in 7 Gebäudetypen unterschieden werden. Gebäude des gleichen Typs sollen in ihrem Ausdruck gleich behandelt werden.



# Dachflächenfenster (DFF) Strassenseite

**Ausgangslage**

Die Dachgeschosse der Liegenschaften wurden über die Jahre ausgebaut und somit den Bedürfnissen der Bewohner angepasst. Dabei wurde auf eine konzeptionelle Vereinheitlichung gesetzt, welche sich jedoch nicht im äusseren Erscheinungsbild der Siedlung widerspiegelt.

**Lösungsansatz**

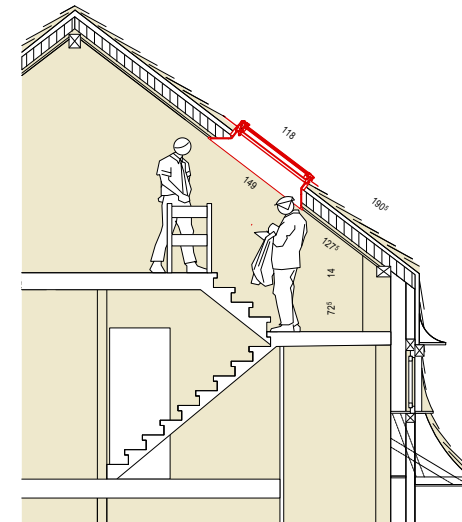
Um dem heutigen Wohnstandard zu entsprechen und trotzdem ein einheitliches klares Siedlungsbild zu wahren, darf jede Hausnummer strassenseitig mit einem Dachflächenfenster im Format 78/118 ausgestattet werden. Dachflächenfenster, welche von der Position oder der Grösse nicht dem geplanten Siedlungsbild entsprechen, müssen rückgebaut werden.

Die Ausnahme bilden folgende Gebäudetypen:

- Gebäudetyp E: aufgrund der grossen freien Dachfläche, können pro Hausnummer zwei DFF im Format 66/118 eingebaut werden.
- Gebäudetyp F+G: bei diese Gebäudetypen hat das Dach strassenseitig eine Giebelwalmfläche - auf dieser Dachfläche sind keine DFF erlaubt.

**Formale Umsetzung**

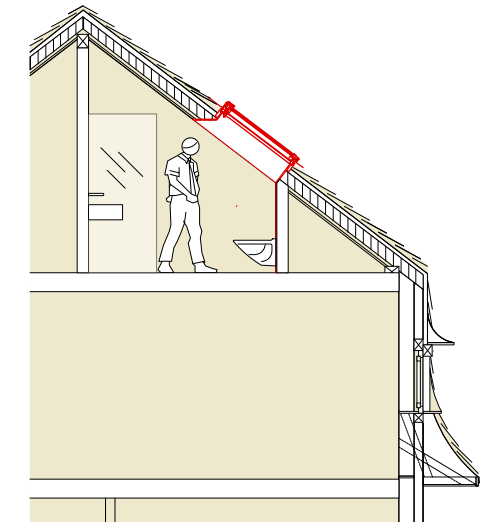
Der Einbau neuer Dachflächenfenster ist ein geringfügig wahrnehmbarer Eingriff, da die betroffenen obersten Dachflächen von der Strasse nicht einsehbar sind. Eine gestaffelte Ausführung ist möglich.



**Schemaschnitt DFF Treppe**

Wird bei folgenden Gebäudetypen angewendet:

- Typ C: Lerchenbühlweg 39,45,47,53,55,61; Blattnerweg 21,27
- Typ D
- Typ E



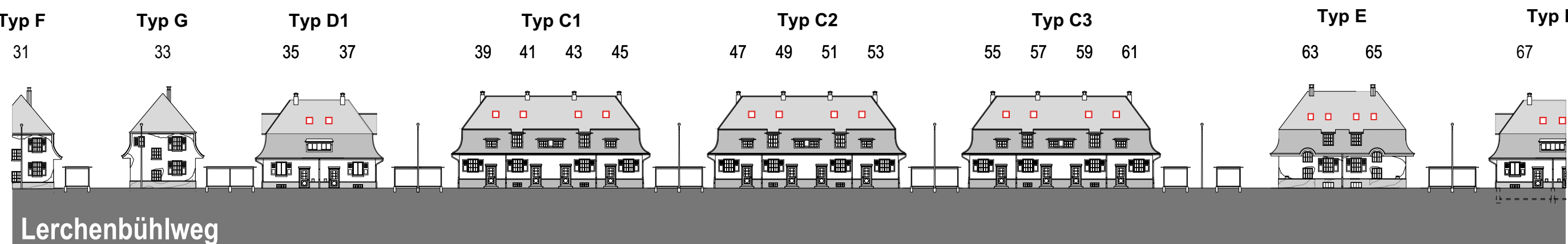
**Schemaschnitt DFF Bad**

Wird bei folgenden Gebäudetypen angewendet:

- Typ A
- Typ B
- Typ C: Lerchenbühlweg 41,43,49,51,57,59; Blattnerweg 23,25



Darstellung 1/500



Darstellung 1/500

# Dachflächenfenster (DFF) Gartenseite

**Ausgangslage**

Die Dachgeschosse der Liegenschaften wurden über die Jahre ausgebaut und somit den Bedürfnissen der Bewohner angepasst. Dabei wurde auf eine konzeptionelle Vereinheitlichung gesetzt, welche sich jedoch nicht im äusseren Erscheinungsbild der Siedlung widerspiegelt.

**Lösungsansatz**

Um dem heutigen Wohnstandard und der Gesetzgebung (Belichtung von Wohnräumen) zu entsprechen und trotzdem ein einheitliches Siedlungsbild zu wahren, dürfen bei den Gebäuden gartenseitig Dachflächenfenster eingebaut werden. Die Anzahl und Grösse der möglichen Dachflächenfenster passt sich je nach Gebäudetyp an - dabei wird der mögliche ausbaubare Grundriss des Dachgeschosses sowie das Fassadenbild (keine Durchlöcherung der Dachfläche) berücksichtigt.

- Gebäudetyp A+B+E: Je Hausnummer können zwei DFF mit der Grösse 78/118 eingebaut werden - so kann die Dachgeschossfläche in ein grosses oder zwei kleine Zimmer unterteilt werden.  
Bei Gebäudetyp B gibt es die Option Stebler Fenster - Siehe Erläuterung rechts.
- Gebäudetyp C: Je Hausnummer kann ein DFF mit der Grösse 78/118 eingebaut werden. Die Fläche des Dachgeschosses ermöglicht nur den Einbau von einem Zimmer.
- Gebäudetyp D: Je Hausnummer können zwei DFF mit der Grösse 66/98 eingebaut werden - so kann die Dachgeschossfläche in ein grosses oder zwei kleine Zimmer unterteilt werden. Aufgrund der geringen freien Dachfläche sind bei diesem Gebäudetyp nur DFF mit einer geringen Grösse (also 66/98) möglich.
- Gebäudetyp F+G: bei diese Gebäudetypen hat das Dach strassenseitig eine Giebelwalmfläche - auf dieser Dachfläche sind keine DFF erlaubt.

Die natürliche Belichtung der Innenräume wird gezielt unterstützt. Dachflächenfenster, welche von der Position oder der Grösse nicht dem geplanten Siedlungsbild entsprechen, müssen rückgebaut werden.

**Formale Umsetzung**

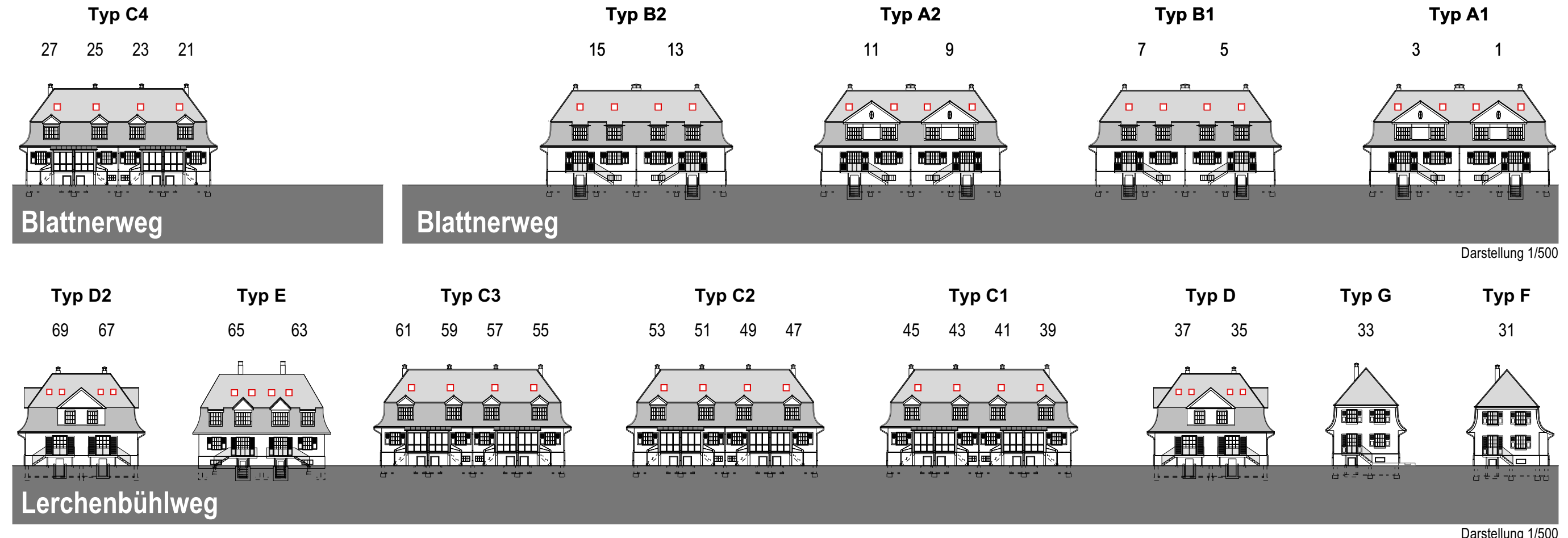
Der Einbau neuer Dachflächenfenster ist ein geringfügig wahrnehmbarer Eingriff, da die betroffenen obersten Dachflächen von den Gärten nicht einsehbar sind. Eine gestaffelte Ausführung ist möglich.



**Ausnahmeregelung BW5+7, BW13+15**

Am Blattnerweg 5,7,13 und 15 wurden ehemals der Einbau von Stebler Fenstern genehmigt. Nach dem ersten Einbau am Blattnerweg 5 wurde das Projekt aus Kostengründen eingestellt und ein Baugesuch mit jeweils zwei Dachfenstern eingereicht.

Ziel ist es auf langseitige Sicht wieder ein einheitliches Bild der Siedlung herzustellen. Mit dem nächsten Dachgeschoss Umbau des Blattnerweg 5/7/13/15 muss sich die Genossenschaft auf eine Lösung der Dachfenster festlegen (zwei DFF oder Stebler) welche dann für alle vier Adressen verbindlich sind.





# Dachflächenfenster (DFF) Übersicht



## Lukarnen Gartenseite, Gebäudetyp A

### Ausgangslage

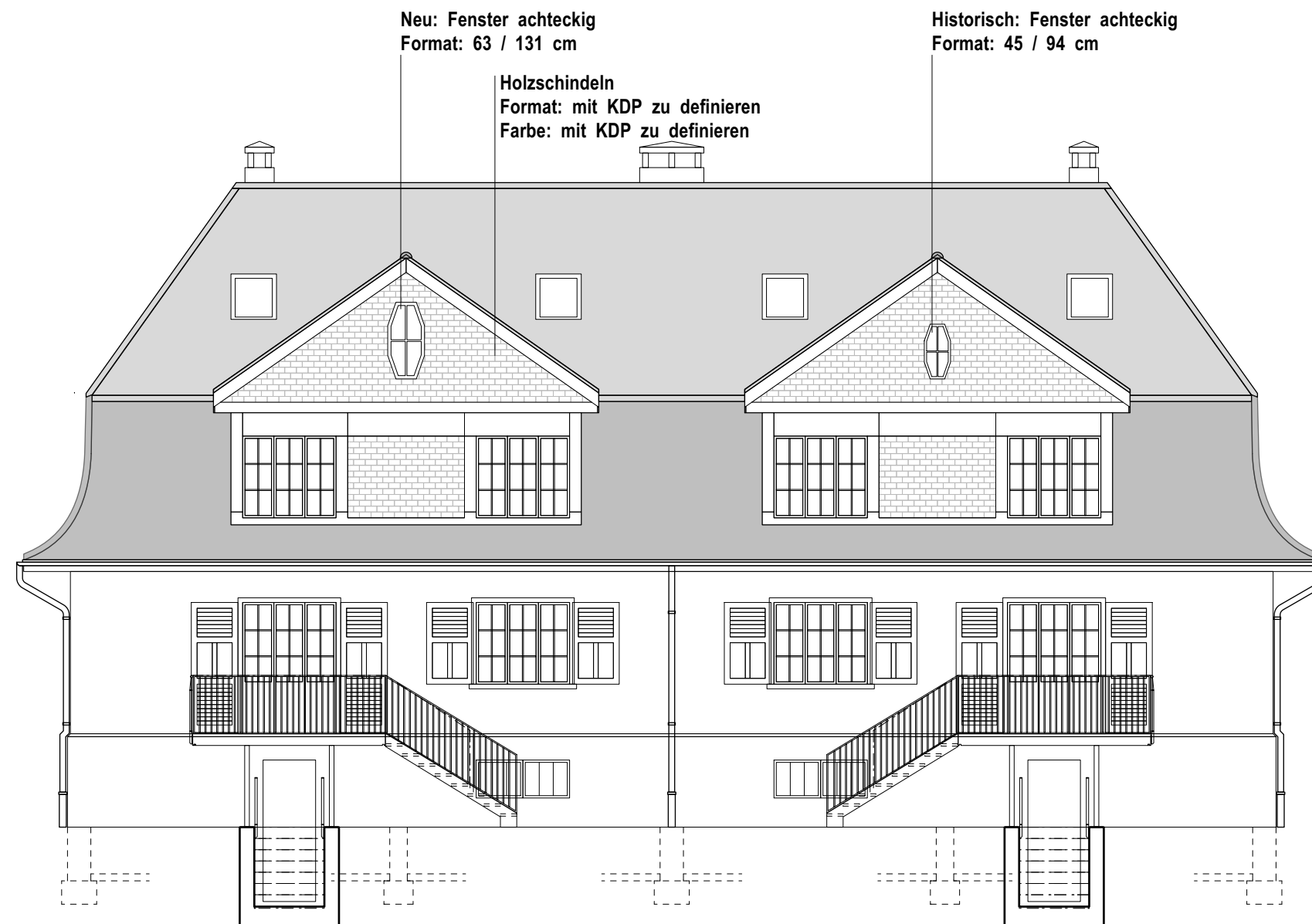
Der Gebäudetyp A (Blattnerweg 1,3,9,11) hat gartenseitig eine grosse Lukarne, welche sich über die Jahre unterschiedlich entwickelt hat. Alle Lukarnen entsprechen nicht mehr dem Originalzustand.

### Lösungsansatz

Die Giebelfassaden müssen wieder mit Holzschindeln (Format und Farbe muss mit KDP definiert werden) verkleidet werden. Historisch korrekt ist ein achteckiges hochformatiges Fenster (Grösse 45 / 94 cm) mit einer Sprosseneinteilung. Diese Fensterform soll wieder eingesetzt werden, jedoch in einem grösseren Format (Grösse 63 / 131 cm) - so kann durch das Fenster zusätzliches natürliches Licht in die Innenräume transportiert werden. Die Ausführungsdetails der Fenster sind in Absprache mit der KDP zu definieren.

### Formale Umsetzung

Der Eingriff in die Giebelfelder ist stark wahrnehmbar. Daher ist es wünschenswert beide Lukarnen eines Gebäudes gleichzeitig dem Soll-Zustand zuzuführen.



## Zusätzliche Fenster in Stirnfassaden

Der Gebäudetyp C hat im Erdgeschoss geschlossene Stirnfassaden.

Durch den Einbau zusätzlicher Fenster kann den Bewohnern mehr Tageslicht und attraktive Ausblicke geboten werden. Insbesondere bei Hausnummer 27 am Blattnerweg bietet sich ein einmaliger Fernblick über das freie Feld im Westen der Siedlung.

Profitieren von dieser Massnahme könnte einerseits die Küche (Strassenseitig), andererseits der Wohn-/Essraum (Gartenseitig).

Die neuen Fenster passen sich in Form und Grösse den bestehenden Fenstern strassenseitig an. Als äusserer Abschluss kommen Jalousieläden analog der bestehenden Lösung auf der Strassenseite zum Einsatz. Die Ausführungsdetails der Fenster sind in Absprache mit der KDP zu definieren.

Die Fotomontagen unten links und rechts zeigen mögliche Ausführungsvarianten auf.



Option 1 - Zusätzliches Fenster Wohnzimmer



Option 2 - Zusätzliche Fenster Küche + Wohnzimmer



## Gebäudehülle (Wärmedämmung) / Fenster

### Gebäudehülle (Wärmedämmung)

Gemäss kantonalem Energiegesetz gibt es eine Anpassungspflicht für bestehende Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile. Bei einem Umbau oder einer Umnutzung muss die Gebäudehülle an die Minimalanforderung angepasst werden (KE nG, Art. 37).

Aus Gründen des Denkmalschutzes können Baudenkmäler Ausnahmen von der Anpassungspflicht gewährt werden, soweit dies der Schutzzweck erfordert (KE nG, Art. 38).

Gemäss dem Handbuch der Denkmalpflege (Energie und Baudenkmal - Gebäudehülle - V1 - 2014) darf das historische Erscheinungsbild weder innen noch aussen überdeckt werden. Es können keine Wärmedämmungen aussen auf die Fassade aufgesetzt werden. Eine Innendämmung kann in einzelnen Räumen geprüft werden sofern keine historischen Elemente verdeckt oder bauphysikalische Probleme geschaffen werden.

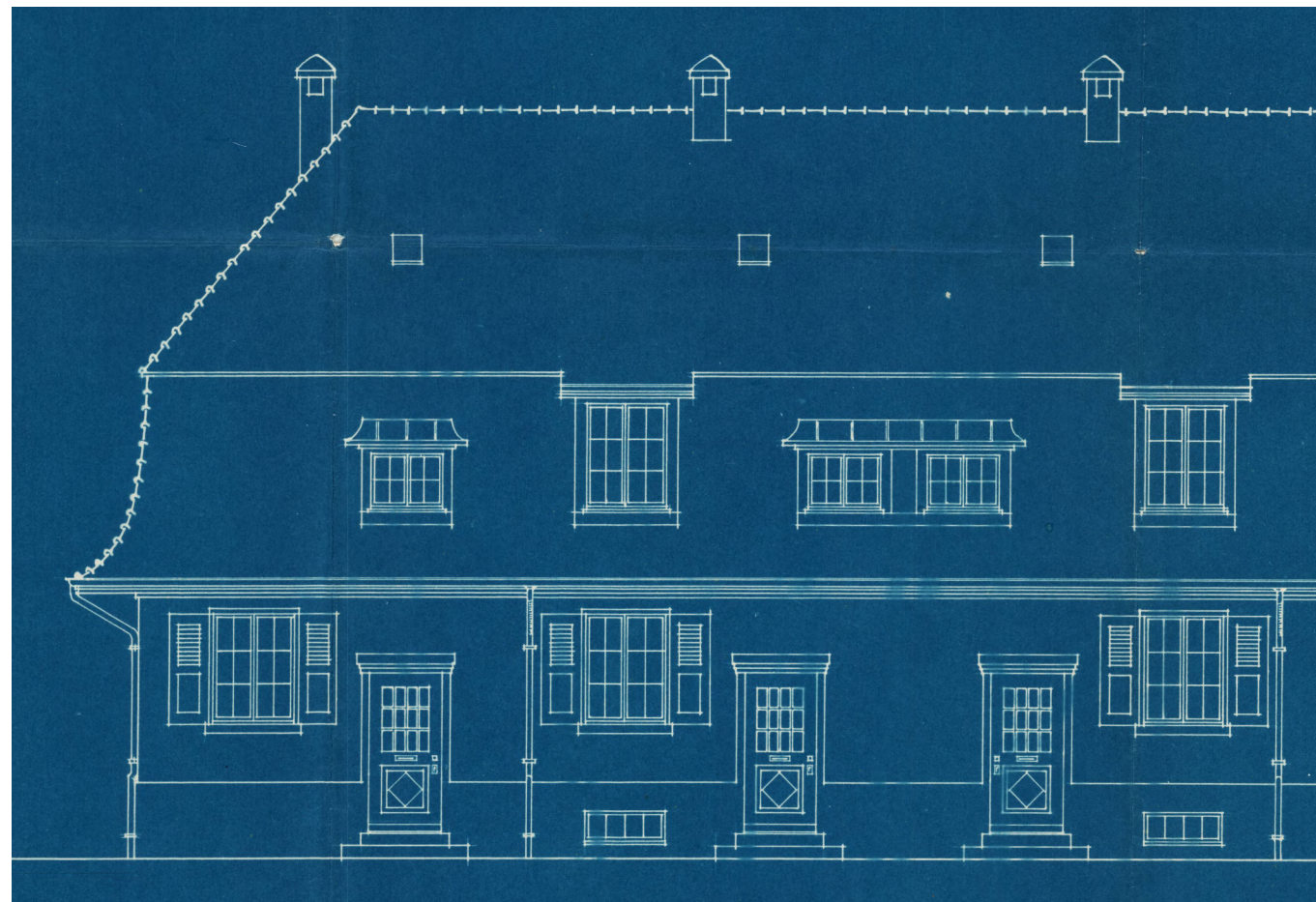
Die Dachhaut muss in ihrer äusseren Erscheinung erhalten bleiben. Die Dachräume können von innen so gut wie möglich gedämmt werden sofern keine historischen Elemente verdeckt werden.

### Fenster

Bei der Erneuerung eines Fensters muss wieder die ursprüngliche Gestaltung eines Landhausprossenfensters aufgenommen werden. Die Fenster sind als reine Holzfenster auszuführen, Sprossen innen und aussen aufzusetzen. In Nasszonen kann auf die innere Sprosseneinteilung zugunsten der Reinigung verzichtet werden. Die Fenster sind in einem nicht ganz reinen Weiss zu streichen (Farbvorschlag: NCS S 1002-Y).

Die Darstellung auf dem alten Baugesuchsplan illustriert die geforderte Teilung :

'Normale' Zimmerfenster mit 6 Feldern pro Flügel, kleine Fenster zu Nebenräumen mit 4 Feldern pro Flügel.  
Die Spezifikationen sind zu gegebener Zeit mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.





# Gartenausgänge und Gartenabtrennung

## Gartenausgänge

Grundsätzlich: Bei jedem Gebäude kann ein Gartenausgang ausgeführt werden.

Analoge Lösung wie die bereits realisierten Ausgänge bei LBW 31, 33, 35/37, 63/65 und 67/69.

Die beiden Treppen sind einander zugewandt, in Richtung Gebäudemitte orientiert. Diese Variante stellt die logische Vortsetzung der begonnenen Eingriffe dar. Die bestehenden Südfassaden werden durch diesen Eingriff auf eine unspektakuläre Weise geöffnet und aufgewertet.

Potential : Blatterweg 1/3, 5/7, 9/11, 13/15. Die strukturelle Qualität dieser Massnahmen ist am Besten, wenn sie pro Gebäudekörper in beiden EG-Wohnungen realisiert wird.

## Gartenabtrennung

Die Gartenflächen sind einzelnen Wohnungen zur Nutzung zugeordnet.

Abtrennungen zwischen den einzelnen Nutzungseinheiten sind grundsätzlich nicht erforderlich. Werden aber solche gewünscht, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- heckenartige Bepflanzungen entlang der 'Grenzen'
- Gartenbeete als strukturierende Elemente (in Anlehnung an die ursprüngliche Nutzungsstruktur)

Nicht empfehlenswert sind Zaun-Konstruktionen (Latten oder Maschendraht) und dgl.



Foto eines bereits realisierten Gartenausganges beim Lerchenbühlweg 63. (Fotomontage) Dies gilt als Referenz.

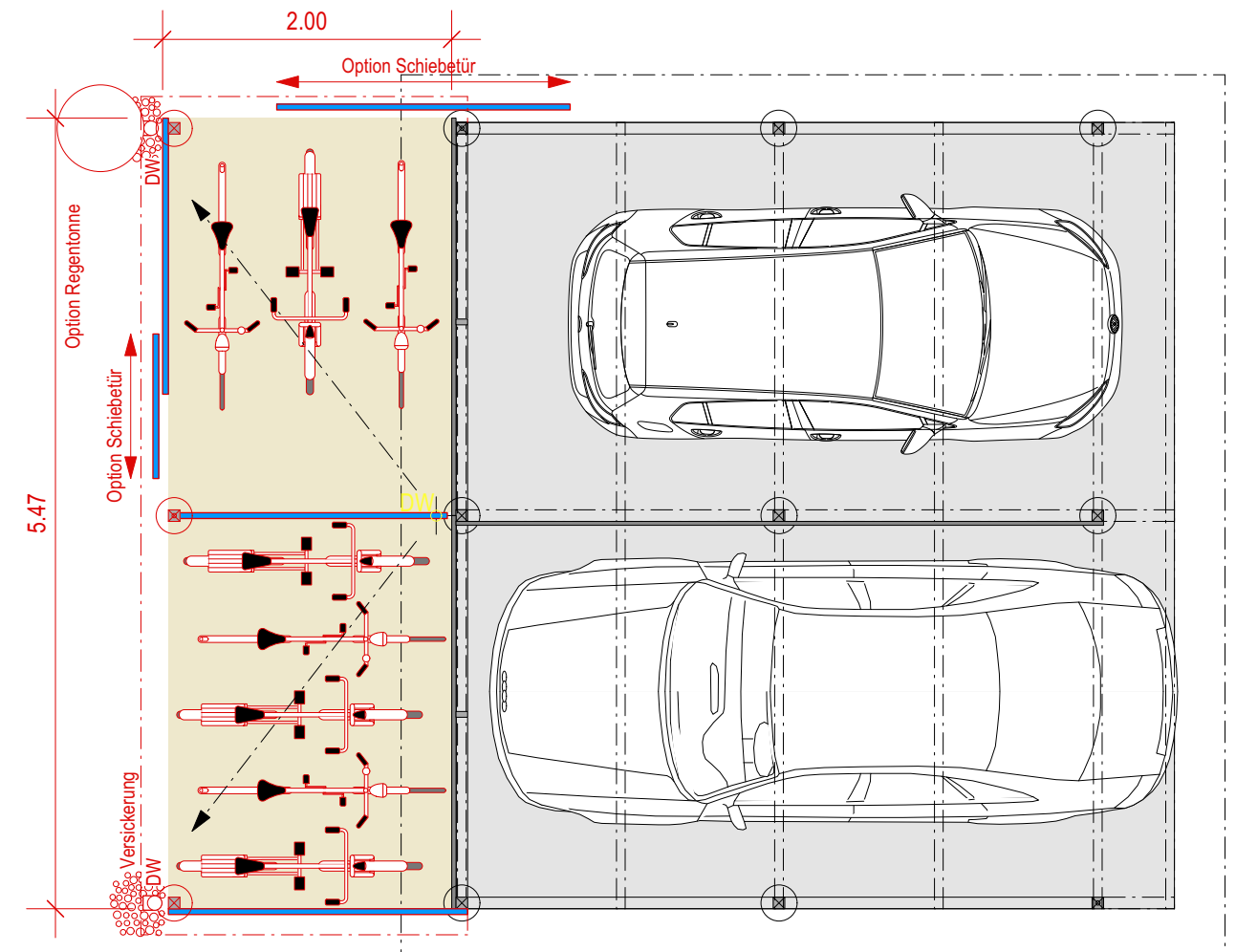
Die Fenstertüre im Erdgeschoss kann 2- oder 3-flügelig sein. Dies definiert sich über die darüberliegenden Fenster oder die Durchgangsbreite. Die Türen bestehen aus einem oberen Glasfeld mit der Sprosseneinteilung und einem unteren gestemmen Feld.

Das neue Geländer muss eine Konstruktion aus Flachstahl sein (kein Rundstahl als Handlauf!) welche einen grauen Farbton aufweist (kein Chromstahl).

# Anbau zu Autounterstand

Velos, Rasenmäher, Kompostkübel und dgl. werden teilweise in behelfsmässigen Unterständen deponiert. Solche unschönen Lösungen, könnten dereinst mit einem einfachen, formal einheitlich gestalteten Anbau gelöst werden. Dieser lehnt sich konstruktiv und gestalterisch an die bestehenden Autounterstände und lässt sich modular umsetzen.

Die bestehenden Autounterstände werden gartenseitig durch einen Anbau ergänzt. Dieser hat Hauptabmessungen von 5.50 x 2.00 m. Das neue Dachelement 'schiebt' sich unter das bestehende Dach und setzt den Anbau dezent vom Autounterstand ab. Die gestalterische Einheit wird gewährleistet, indem Konstruktion, Materialien und Farbgebung übernommen werden. Die gartenseitigen Wandelemente können, je nach Bedürfnis, ein- oder beidseitig realisiert werden. Die bestehende Dachentwässerung muss angepasst werden.

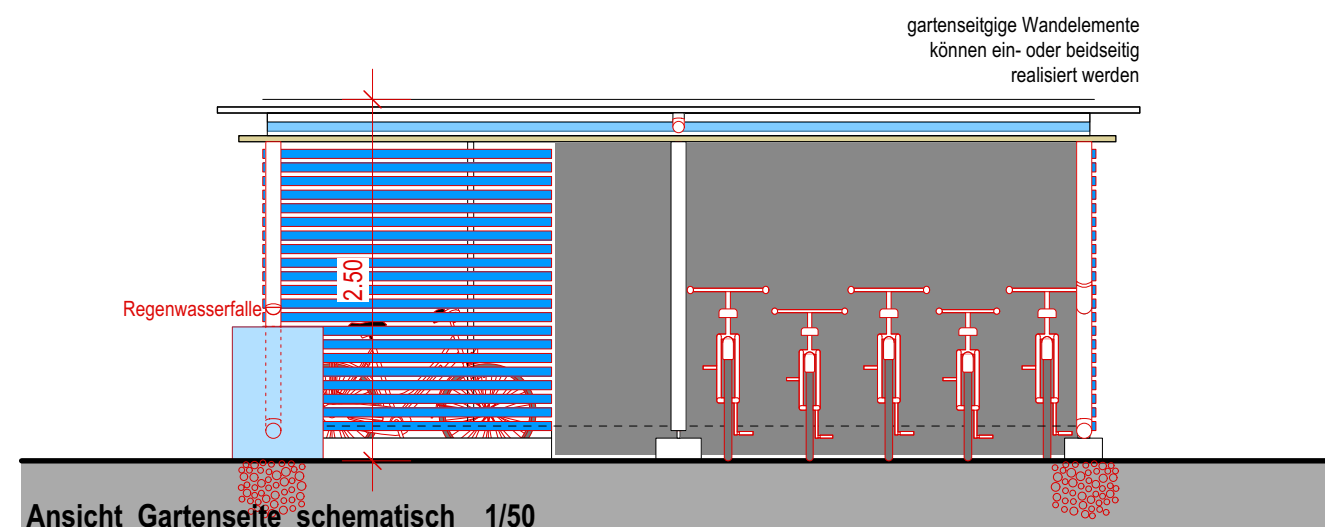


Grundriss schematisch 1/50

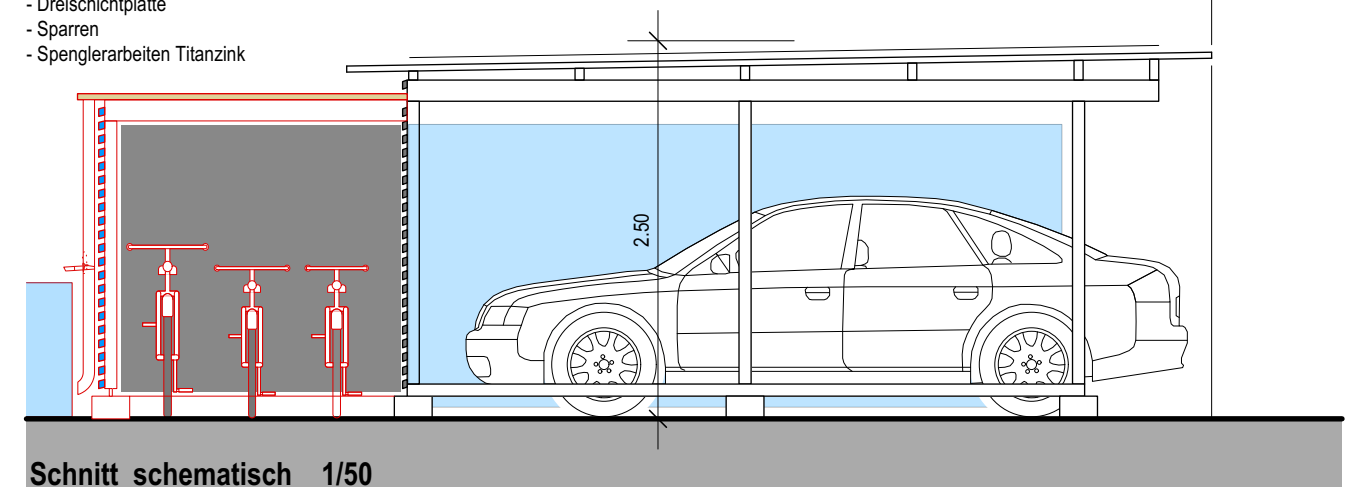
**Dachaufbau dito best. Konstruktion:**

- extensiv begrünt ( 1,5 % Gefälle )
- Substrat
- Vlies
- Abdichtung Kunststoff
- Filz
- Dreischichtplatte
- Sparren
- Spenglerarbeiten Titanzink

AK Haus bestehend >



Ansicht Gartenseite schematisch 1/50



Schnitt schematisch 1/50

# Gartengestaltung

**Ausgangslage**

Viele Bewohner der Siedlung haben das Bedürfnis, Gartenhäuschen oder anderweitige Gartengestaltungselemente zu realisieren. Damit solche Interventionen in Zukunft möglichst strukturiert erfolgen, werden eigens dafür vorgesehene Zonen ausgedehnt.

**Unbewohnte Nebenbauten (Zone Rot) gem. Baureglement**

Am Südrand der Siedlungsparzellen wird eine 3m breite, gurtartige Zone (Rot) geschaffen. Innerhalb dieser Zone können die Mieter unbewohnte Nebenbauten realisieren. Zusätzlich sind nebst den Nebenbauten auch Sitzplatzgestaltungen möglich. Die Materialisierung dieser Fläche muss grauer Kies sein.

Damit Kompostkontainer und dgl. via 'Bschüttiwägli' zum Lerchenbühlweg transportiert werden können, wird entlang der südlichen Parzellengrenze eine ca. 150cm breite Wegfläche (grüne Fläche) ausgedehnt. Diese Passage darf von sämtlichen Bewohnern genutzt werden und nicht bebaut werden.

**Rückbauobjekte**

Sämtliche Nebenbauten (Gartenhaus, Schopf, Laube, Pergola, usw.), welche sich in der gelben Zone befinden, müssen rückgebaut werden. Die WGL wird den Rückbau der Objekte jeweils bei einem Miterwechsel oder bei baulichen Eingriffen durchsetzen.

**Befestigte Flächen (Sitzplätze) (Zone blau)**

Oft werden die Gartensitzplätze in unmittelbarer Gebäudenähe gewünscht. Diesem Bedürfnis wird mit der Zone Blau (4m ab Gebäudeflucht) rechnung getragen. Die Sitzplätze dürfen nicht überdacht werden.

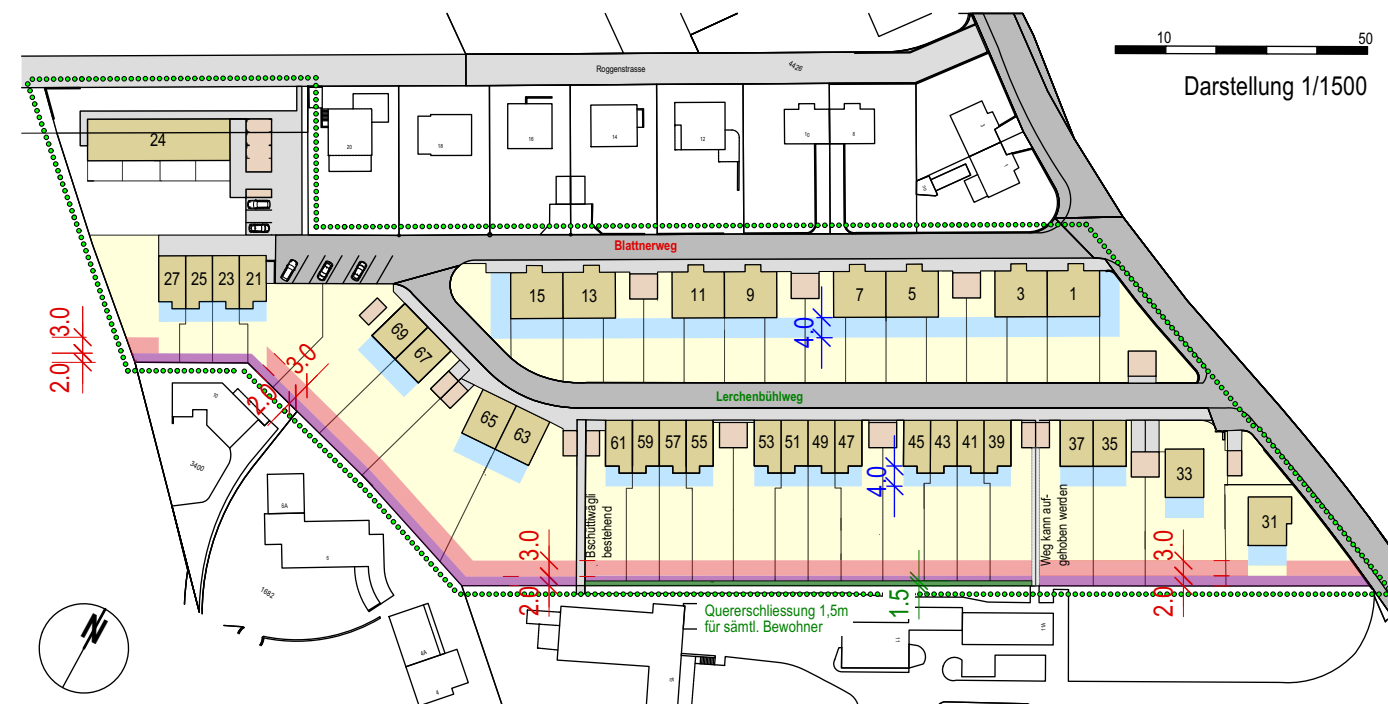
Die Materialisierung dieser Fläche muss sickerfähig sein und ist im Idealfall ein grauer Kiesbelag.

Falls gewünscht, ist auch eine graue Gartenplatte (sickerfähig) mit dem maximalen Format von 50\*50cm möglich.



§ Gemäss Art. 7 Abs. 2 BewD sind alle Bauvorhaben, welche das Schutzinteresse der Baudenkmäler betreffen, bewilligungspflichtig.

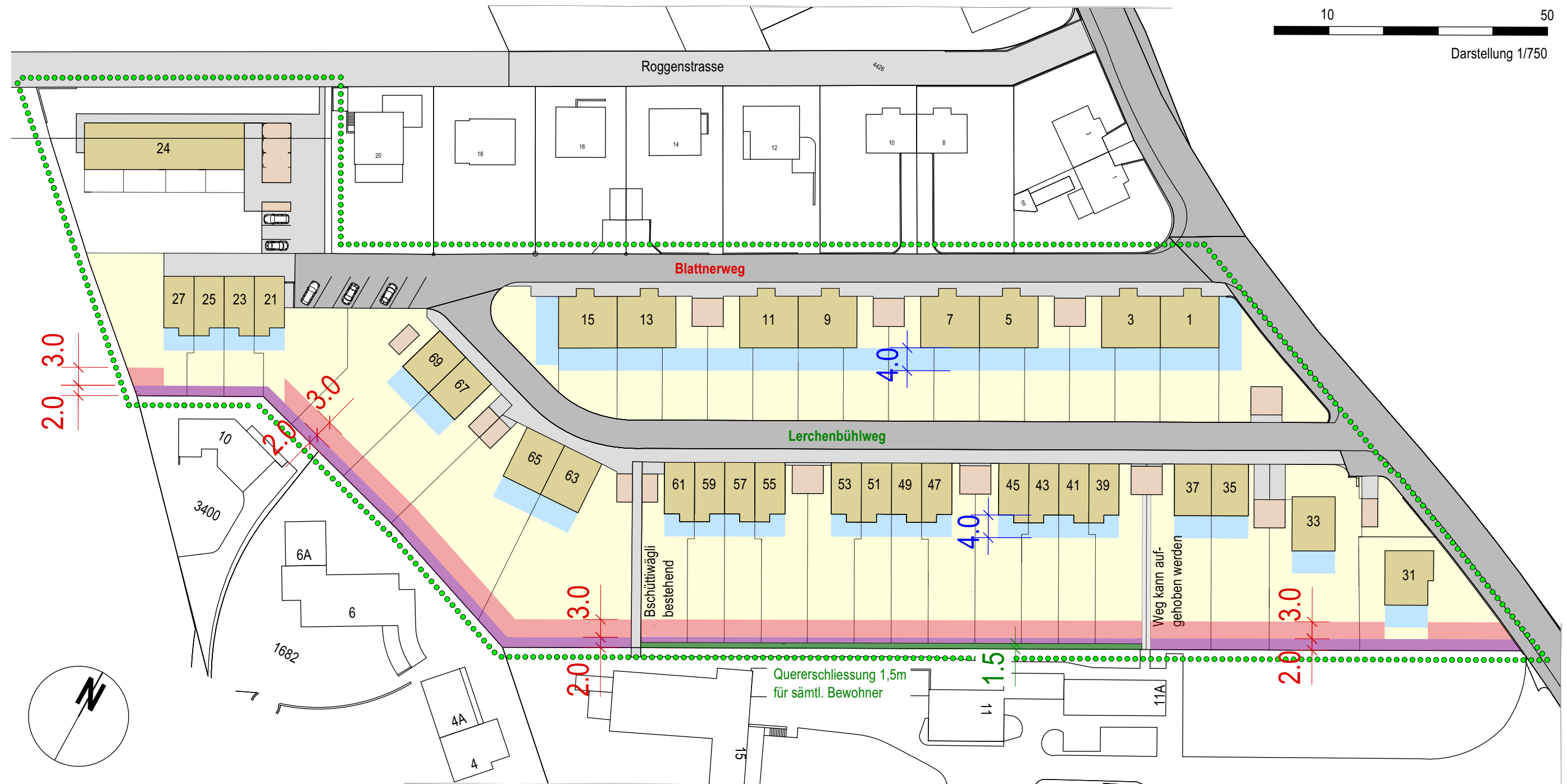
Kleinbauten müssen grundsätzlich einen Gebäudeabstand von 2m und einen Grenzabstand von ebenfalls 2m einhalten und dürfen nicht im grossen Grenzabstand der Hauptgebäude stehen.



- Grenzabstand 2m
- Zone Rot, 3m breit (ab Grenzabstandlinie) für Kleinbauten gem. Baureglement
- Zone Gelb, in diesem Bereich dürfen weder Kleinbauten noch befestigte Flächen (Sitzplätze) bestehen.
- Zone Blau, 4m breit (ab Gebäudeflucht) für befestigte Flächen (Sitzplätze)



# Grenzabstand Kleinbauten



- Grenzabstand 2m
- Zone Rot, 3m breit (ab Grenzabstandlinie) für Kleinbauten gem. Baureglement
- Zone Gelb, in diesem Bereich dürfen weder Kleinbauten noch befestigte Flächen (Sitzplätze) bestehen.
- Zone Blau, 4m breit (ab Gebäudeflucht) für befestigte Flächen (Sitzplätze)



# Haustüren / Kellertüren / Aussenleuchten / Briefkästen / Fassaden / Kamine

**Haustüren**

Mit wenigen Ausnahmen wurden die Haustüren am Blattnerweg und am Lerchenbühlweg durch neuere Produkte ersetzt, welche technisch zwar in Ordnung sind aber formal nicht überzeugen. Wünschenswert ist eine Rückführung der Haustüren in den Originalzustand mit einer gestemmt Türe mit Glasfeld. Die Qualität dieser Bauteile wird im Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege gewürdigt.



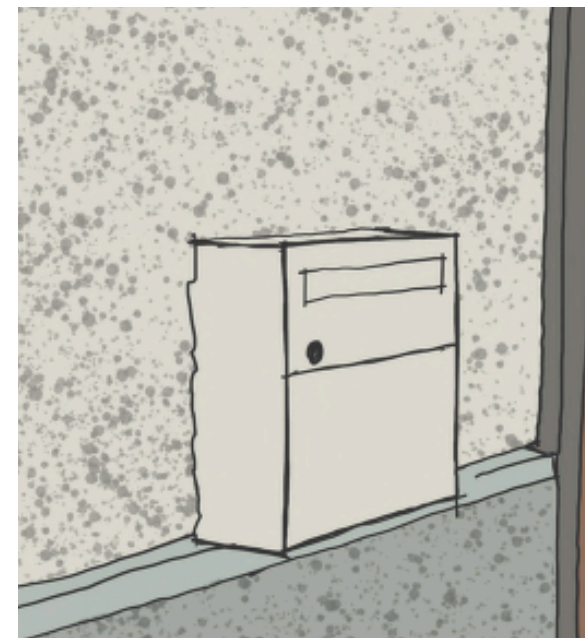
**Beleuchtung Eingänge**

Die Bewohner der Siedlung wünschen sich eine bessere Beleuchtung der Zugänge. Bei sämtliche Zugängen zu den Häusern darf diese Beleuchtung installiert werden.



**Briefkästen**

Bündig eingelassen, stellen sie ein energetisches und bauphysikalisches Problem dar. Sind hinter den Briefkästen Treppenhäuser, entschärft sich die Situation so, dass kein akuter Handlungsbedarf besteht. Teilweise eingelassene Briefkästen können hier Abhilfe schaffen. Es ist eine möglichst einheitliche Lösung anzustreben. Zu verwenden sind formal einfache Briefkästen in Fassadenfarbe.



**Fassadensanierungen**

Fassadensanierungen wie z.B. die Stirnfassade BLW 27 mittels Eternitverkleidung sind formal nicht korrekt. Bei weiteren Sanierungen an Fassade oder Sockel soll ausschliesslich die ursprüngliche Kellenwurf- Technik angewendet werden. Bei weiteren Eingriffen ist ein Farb- und Verputzkonzept zu prüfen, welches die ursprünglichen Gegebenheiten untersucht und allenfalls berücksichtigt (> Kant. Denkmalpflege)



**Kellertüren**

Jedes Gebäude darf über einen Gartenausgang verfügen. Die Kellerausgangtüre ist nicht historisch, soll sich aber in das Fassadenbild einfügen. Um dies zu erreichen wird die Kellerausgangtüre mit einem oberen Glasfeld und einem unteren gestemmt Feld ausgestattet. Die Farbe der Türe wird der Sockelfarbe angepasst - RAL 7044 Seidengrau.



**Kamine**

Die Kamine sind weitgehend im Originalzustand. Bei Eingriffen muss der Kaminkörper aussen und innen erhalten werden. Allfällige neue Röhre sind innerhalb der bestehenden Struktur ins Freie zu führen. Die Kaminhöhen ü. Dach entsprechen bereits den heute geltenden Vorschriften. Die Kamine dürfen nicht mit Kupferblech verkleidet werden, sondern müssen neu verputzt werden.

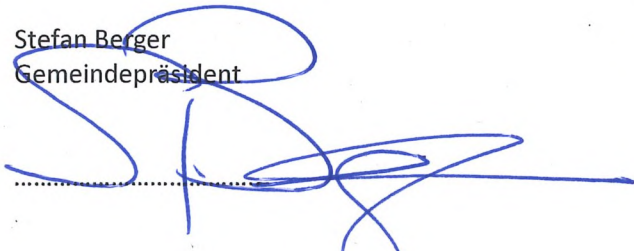


**Genehmigung durch den Gemeinderat**

Der Gemeinderat stimmte am 18.09.2023 den Richtlinien zu.

Für den Gemeinderat

Stefan Berger  
Gemeindepräsident



Stefan Ghioldi  
Stadtschreiber



Burgdorf den 30.10.2023